

Schachverein Güls 1956 e.V.

>>>>> **S a t z u n g** <<<<<<

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck

1. Der Schachverein Güls 1956 e.V. wurde am 14. Juli 1956 im Stadtteil Güls gegründet. Er ist Mitglied des Schachverband Rheinland e.V. sowie des zugehörigen Schachbezirk Rhein-Nahe e.V. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Koblenz, Registerblatt VR 20255. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Verein rekrutiert sich aus den im Stadtteil Güls spielenden und weiteren interessierten Schachfreunden.
3. In Erfüllung seiner gestellten Aufgaben führt der Verein Vereinsmeisterschaften und Pokalspiele durch und nimmt an den ausgeschriebenen Mannschafts- und Einzelmeisterschaften des Schachverband Rheinland e.V., sowie des Schachbezirks Rhein-Nahe teil. Er führt weiterhin Schachveranstaltungen durch und widmet sich dem schachsportlichen Breiten- und Freizeitsport.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der schachsportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr.26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

7. Jeder Beschluss über eine Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die älter als 18 Jahre ist. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedsrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus wichtigem Grund vom Vorstand durch Beschluss gemäß § 9 Ziffer 4 aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung
 - c) vereinsschädigendem oder grob unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Strafmaßnahmen (§ 3) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 5

Beiträge

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Fördermitglieder leisten einen Förderbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag bzw. Förderbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6

Ehrenmitglieder und Ehrenurkunden

1. Der Verein kann unter Fortbestand der Beitragspflicht eine Ehrenmitgliedschaft an solche Personen verleihen, die sich um den Schachsport oder sonstiger Tätigkeiten innerhalb des Vereins verdient gemacht haben.

2. Ehrenmitglieder erhalten eine Urkunde.
3. Ehrenurkunden werden verliehen bei:
25 und 50-jähriger Vereinsmitgliedschaft
10, 25 und 40-jähriger Vorstandsarbeit

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Bei Vorliegen einer E-Mail-Adresse erfolgt die Einladung per E-Mail. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Sonstige Anträge und Beschlussfassung dazu und
 - f) VerschiedenesZwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet; im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide verhindert wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

8. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. dem / den Mannschaftsführer / (n)

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16
Schlussbestimmung

Die vorstehenden Änderungen / Ergänzungen wurden von der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2016 gemäß Protokoll vom 27. Februar 2016 genehmigt. Die geänderte Satzung tritt am 25. Februar 2016 in Kraft. Sie löst die Satzung vom 26. Februar 2015 ab.

Koblenz-Güls, den 26. Februar 2016

Udo Bousonville, 1. Vorsitzender

Heinz Ningel, 2. Vorsitzender